

nen erzählende bzw. urkundliche Quellen Kolonen in Italien bis ins 10. Jh. Die z.T. vergleichbaren Aldien der Langobarden haben die Kolonen deshalb nicht ersetzt, wurden aber im Lauf der Zeit dem römischen Kolonat immer ähnlicher: „Die ... Aldien übernahmen wohl vielfach die vakanten Bauernstellen“ beim Einfall der Langobarden in Italien. Dabei „erhielten sie ... mit den abgabenrechtlichen Bedingungen der Kolonen weitgehend deren Rechtsstatus als abhängige Pachtbauern mit personenrechtlichen Einschränkungen“ (S. 79).

E. K.

Paul Edward DUTTON, *The identification of persons in early medieval Europe*, *Early Medieval Europe* 26 (2018) S. 135–173, nimmt als Ausgangspunkt einige Ideen des amerikanischen Politologen James C. Scott (*Seeing Like a State*, 1998) und fahndet nach den Mitteln der Identifikation, die der fränkischen Gesellschaft und deren Behörden besonders während der Karolingerzeit zur Verfügung standen.

E. K.

Susanne SPRECKELMEIER, *Vom erzählten Brauch zum verschriftlichten Recht. Die Bahrprobe als Entscheidungsprozess in literarischen und rechtlichen Quellen*, *FmSt* 52 (2018) S. 189–215, nimmt die befremdliche Art des ma. Gottesurteils unter die Lupe, die auch als *ius feretri* bzw. *ius cruentationis* bekannt ist: Der Angeklagte in einem Mordfall wurde an die Leiche seines angeblichen Opfers gebracht; bluteten die Wunden erneut, galt seine Schuld als bewiesen; sonst wurde er freigesprochen. Nach ersten literarischen Bezeugungen in Hartmanns von Aue Iwein und im Nibelungenlied fand die Bahrprobe ihren Weg ins Recht erstmals 1328 mit dem Freisinger Rechtsbuch. S. vergleicht die literarischen Darstellungen mit der frühesten Rechtspraxis aus „entscheidentheoretischer Perspektive“ (S. 191), was es „ermöglicht ...“, die gesellschaftlichen diskursübergreifenden Funktionen von Erzählen und Literatur in der Vormoderne genauer zu bestimmen“ (S. 215).

E. K.

Tom LAMBERT, *Law and Order in Anglo-Saxon England*, Oxford 2017, Oxford Univ. Press, XVI u. 390 S., ISBN 978-0-19-878631-3, USD 115. – Dieses bemerkenswerte Buch ist aus einer Doktorarbeit hervorgegangen. L. hat den Text in zwei Sektionen eingeteilt, deren erste sich mit den Grundlagen der angelsächsischen Rechtsordnung auseinandersetzt, während sich die zweite mit der Entwicklung des Strafrechts vorwiegend im 10. und 11. Jh. befasst. Die drei Kapitel des ersten Teils umfassen die Zeit zwischen dem 7. und frühen 10. Jh., die folgenden vier Kapitel schließen sich chronologisch an. L. versucht, langfristige Entwicklungslinien nachzuzeichnen, immer bestrebt, Rechtsnormen und ihre Veränderung im zeitgenössischen Wertesystem zu interpretieren. Im Zentrum der Fragestellung steht die Kontrolle von Gewalt durch Teile der Gesellschaft und das Fehderecht von Individuen, Themen, die dem Vf. zufolge einer Neuinterpretation bedürfen. Ausgehend von – so vermutet L. – vorchristlichen Rechtselementen interpretiert er im ersten Kapitel das älteste angelsächsische Gesetz Aethelberhts als Versuch, sich einer römisch-christlichen Tradition anzuschließen. Zentrale Absicht des ganz auf die freie männliche Be-